

**Satzung der Handwerkskammer Chemnitz
in der Fassung der Beschlüsse der Vollversammlung
vom 14. November 2015**

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer Chemnitz.

Ihr Sitz ist Chemnitz; ihr Bezirk umfasst die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz.

- (2) Der Bezirk der Handwerkskammer Chemnitz bildet den Wahlbezirk.
- (3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist nicht insolvenzfähig. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbstständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung ausüben.

Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,
1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
 3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zu führen,
 4. die Berufsausbildung einschließlich der überbetrieblichen Lehrunterweisung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen,
 5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 HwO zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen,
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der selbstständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie deren Gesellen zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und im handwerksähnlichem Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. die Rechtsaufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen,
14. die Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender selbstständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Not leidender Arbeitnehmer zu treffen oder zu unterstützen,
15. die Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und berufliche Umschulung durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen zu fördern und zu diesem Zweck Berater zu bestellen, deren Zweckmäßigkeit und Anzahl vorher mit dem Berufsbildungsausschuss abzustimmen ist,
16. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten,
17. die Gleichwertigkeit nach §§ 40a, 50b und 51e HwO festzustellen.

(2) Abs. 1 Nr. 4, 5 und 15 gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

Organe

§ 3

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
 2. der Vorstand,
 3. die Ausschüsse.
- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnisse eine Vergütung gewährt.

Vollversammlung

§ 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39, davon sind 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B 1 oder B 2 beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden Einsatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalisierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5

- (1) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B 1 (nicht zulassungspflichtige Handwerke) sowie dem handwerksähnliche Gewerbe entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A	Gewerbe nach Anlage A und B 1 der Handwerksordnung	Selbstständige	Arbeitnehmer
	I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe Nr. 1 - 12 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 1 - 3 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	6	3
	II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe Nr. 13 - 26 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 4 - 11 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	10	5
	III Gruppe der Holzgewerbe Nr. 27 - 28 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 12 - 18 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	2	1
	IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe Nr. 29 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 19 - 27 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	1	1
	V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe Nr. 30 - 32 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 28 - 30 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	1	1
	VI Gruppe der Gewerbe der Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe Nr. 33 - 38 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 31 - 33 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	2	1
	VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe Nr. 39 - 41 der Anlage A der Handwerksordnung / Nr. 34 - 53 der Anlage B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung	1	
B	Gewerbe nach Anlage B2 und nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung, letztere nur Arbeitgeber	3	1

Die Verteilung der Vollversammlungssitze soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln. Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in der Gewerbegruppe IV bis VII vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

- (4) Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Der Präsident der Handwerkskammer entscheidet, wann ein Verhinderungsfall vorliegt.

§ 7

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Selbstständigen oder der Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

- (1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon muss ein Drittel Arbeitnehmer sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmersvertreter zugewählt werden.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 5. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle der Jahresabschluss geprüft werden soll,
 6. die Bewilligung von Aufwendungen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,
 9. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 10. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen sowie weiterer Prüfungsordnungen,
 11. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 12. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
 13. die Änderung der Satzung,
 14. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Kammerorgane,
 15. der Erlass einer Finanzordnung.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, 9 bis 11, 13 und 15 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Beschlüsse zu Nr. 4, 9, 10, 11 und 13 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens eine ordentliche Vollversammlung ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Präsidenten beantragen oder die zuständige Aufsichtsbehörde es verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11

- (1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Versendung des Einladungsschreibens vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vollversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmen-

mehrheit. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

- (2) Die Einladung muss in Textform erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen.
- (3) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 15

Von der Vollversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Stehen für ein zu besetzendes Amt ein oder zwei Kandidaten zur Verfügung, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen für ein zu besetzendes Amt mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 17 Abs. 1).

Vorstand

§ 16

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Arbeitnehmer sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, und zwar 4 Vertretern der selbstständigen Gewerbetreibenden und 2 Arbeitnehmervertretern.
- (2) Wird ein Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister zum Präsidenten oder seinem Stellvertreter gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister unverzüglich niederlegen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 17

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden in je einem besonderen Wahlgang von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen zwei Kandidaten zur Verfügung, genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit bei zwei Kandidaten erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind. Die Wahl der Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand regelt die Durchführung der Verwaltung und das Zeichnungsrecht durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 19

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

- (2) Der Präsident lädt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheit handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes ist von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

Vertretungsbefugnis

§ 20

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von einem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.
- (3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

Ausschüsse

§ 21

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

§ 22

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und Abs. 6 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 27 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 27 die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. ein Gewerbeförderungsausschuss,
4. ein Rechnungsprüfungsausschuss

Berufsbildungsausschuss

§ 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine an-

gemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Vollversammlung mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

- (4) Die gewählten Mitglieder können von der Mitgliedergruppe in der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig ist, aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund von der zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g der Handwerksordnung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Aufwendungen für Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 25 Abs. 2 bis 6 und 27 entsprechend.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 29

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Ausbildungsberufe nach § 25 der Handwerksordnung Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.

Abschlussprüfungsausschüsse

§ 30

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

Zwischenprüfungsausschüsse

§ 31

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe Zwischenprüfungsausschüsse. Für sie gelten die Vorschriften über die Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

Gewerbeförderungsausschuss

§ 32

- (1) Der Gewerbeförderungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbstständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sein. Ein Drittel der Mitglieder muss Arbeitnehmer sein, die in einem Betrieb eines selbstständigen Handwerks oder in einem handwerksähnlichen Betrieb des Handwerkskammerbezirkes beschäftigt sind.
- (2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Angelegenheiten zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 33

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes und einem Arbeitnehmer. Er hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Kooperationsausschuss

§ 34

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

Geschäftsführung

§ 35

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Die Wahl muss mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen (absolute Mehrheit). Fällt die absolute Mehrheit nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Die absolute Mehrheit bleibt auch in der Stichwahl erforderlich. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisung des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Dienstkräften geführt.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Soweit es nicht die Einstellung des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters anbelangt, erfolgt diese nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Über die Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

- (5) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Weder er noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine Stellungnahmen sind in den Niederschriften aufzunehmen.

Beauftragte

§ 36

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.
- (3) Die in der Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbetreibenden, die Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO sowie Personen, die Lehrlinge (Auszubildende) in einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe zur Ausbildung eingestellt haben, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zwecke die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge (Auszubildenden) und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden.

Ordnungsstrafen

§ 37

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlung gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
- (2) Die Ordnungsstrafe muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

§ 38

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 39

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 40

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Landeshaushaltsordnung des Freistaates Sachsen sowie die Bestimmungen der Finanzordnung der Handwerkskammer.

Aufsicht

§ 41

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen

§ 42

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ – Ausgabe für den Kammerbezirk Chemnitz – zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachung der Handwerkskammer auf der Homepage im Internetauftritt – www.hwk-chemnitz.de unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“. Dabei ist sicherzustellen, dass in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens, die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer Chemnitz sowie die Möglichkeit einer Versendung der Bekanntmachung auf Wunsch eines Kammermitglieds veröffentlicht werden.

Inkrafttreten

§ 43

Die Satzung und ihre vollständigen Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ in Kraft.